

BEKANNTMACHUNG
der 1. Sitzung des Fachausschusses Wirtschaft
am 23.04.2015

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt I
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Informationen der Verwaltung
4. Bestimmung einer/eines 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters des Vorsitzenden entsprechend § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
5. Vorlagen-Nummer: 0119/2015
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung)
6. Vorlagen-Nummer: 0121/2015
2. Ergänzung des Maßnahmenplans der Stadt Schönebeck (Elbe) für Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 um neue Einzelmaßnahmen
7. Vorlagen-Nummer: 0123/2015
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragsatzung)
8. Vorlagen-Nummer: 0128/2015
Übernahme neuer Aufgaben – Grundwassermanagement und Hochwasserschutz – gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 20 KVG LSA
9. Vorlagen-Nummer: 0130/2015
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
10. Vorlagen-Nummer: 0131/2015
Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
11. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
14. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
15. Informationen der Verwaltung
16. Vorlagen-Nummer: 0118/2015
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015
17. Vorlagen-Nummer: 0122/2015
Verkauf einer Erweiterungsfläche im Industriepark West
18. Vorlagen-Nummer: 0124/2015
Verkauf eines Grundstückes an der Wilhelm-Hellge-Straße
19. Vorlagen-Nummer: 0126/2015
Verkauf einer Grundstücksfläche an der Geschwister-Scholl-Straße
20. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
21. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 10.04.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -



Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

32-611B3.01 – 26SLK031

Wanzleben, den 10.04.2015

Flurbereinigung nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
Kleinmühlhingen-Zens im Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK031

Öffentliche Bekanntmachung
Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit Wahl
des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit dem Beschluss vom 15.01.2015 wurde das Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens für die Gemarkungen Großmühlhingen, Kleinmühlhingen, Calbe, Zens und Brumby im Salzlandkreis angeordnet und damit die „Teilnehmergeinschaft Kleinmühlhingen-Zens“ gebildet. Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahren gebeten, sich

am 08.06.2015, um 18 Uhr,
in das „Sportzentrum am Mühlenberg“,
Zenser Straße 1 in Kleinmühlhingen

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz). Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist. Im Anschluss an die Wahl wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll. Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Im Auftrag



Silke Wolff

Bekanntmachung
Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen
in der Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe)

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zuständige Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe) werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in den Jahren 2015 bis 2020 Kartierungen und das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt. Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FFOG zu gestatten. Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich, Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA zu dulden.

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.